

IV ZR 37/61

Verkündet am
28. Juni 1961

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes F■■■■■

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in M■■■■■, A■■■■■platz■■■■■,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. ■■■■■ in
K■■■■■ -

gegen

Hans L ■■■■■, F■■■■■-T■■■■■/Israel, Mo■■■■■straße ■■■■■,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in
F■■■■■, G■■■■■straße ■■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Juni 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt
a.d. Weinstraße vom 14. Juli 1960 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die außergerichtlichen Kosten
der Revision zu tragen. Das Revisionsverfahren ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist aus rassischen Gründen verfolgt und dadurch in seinem beruflichen Fortkommen, und zwar als Angestellter im privaten Dienst, geschädigt worden. Die Entschädigungsbehörde hat ihm wegen dieses Schadens unter Einstufung in die vergleichbare Besoldungsgruppe der Beamten des mittleren Dienstes und unter Zugrundelegung eines Entschädigungszeitraums vom 1. September 1933 bis zum 31. März 1952 eine Kapitalentschädigung von insgesamt 17.169 DM gewährt. Der Kläger hat auf Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung in Höhe von 9.505 DM geklagt. Das Landgericht hat diesem Antrag in Höhe von 4.473 DM entsprochen, im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat den Anspruch des Klägers in dieser Höhe für begründet erachtet, weil er bei Beendigung des von der Entschädigungsbehörde zugrundegelegten Entschädigungszeitraums (31. März 1952) eine ausreichende Lebensgrundlage noch nicht erreicht habe. Diese Voraussetzung hätte nur dann als gegeben angesehen werden können, wenn der Kläger bei Vollendung des 65. Lebensjahres einen gesicherten realisierbaren Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben würde (§ 92 Abs. 1, § 75 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BEG). Das sei jedoch nicht der Fall. Der Entschädigungszeitraum sei deshalb über den 31. März 1952 hinaus bis zum 31. Dezember 1953, also um 21 Monate, zu erstrecken. Für diese 21 Monate stehe dem Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von $21 \times 213 = 4.473$ DM zu. Der Kläger hat dieses Urteil nicht angefochten.

Das beklagte Land hat gegen das Urteil des Landgerichts Berufung eingelegt mit dem Antrage:

Unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Kläger auch insoweit mit seiner Klage abzuweisen, als das beklagte Land zur Zahlung von weiteren 4.473 DM Kapitalentschädigung verurteilt worden sei.

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision, die der erkennende Senat zugelassen hat, verfolgt das beklagte Land seinen im Berufungsrechtszuge gestellten Antrag weiter. Hilfsweise beantragt es, das Berufungsurteil dahin zu ergänzen, daß dem beklagten Land vorbehalten werde, den geleisteten Zuschlag - richtig die auf Grund eines durch den Zuschlag erhöhten Vergleichseinkommens geleistete Mehrentschädigung - zurückzufordern, wenn dem Kläger bei Vollendung des 65. Lebensjahres auf den Rentenanspruch aus seiner Angestelltenversicherung Leistungen gewährt würden.

Der Kläger hat erklärt, daß er dem Hilfsbegehren des beklagten Landes nicht entgegentrete. Im übrigen bittet er, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts folgendes Einkommen gehabt: in der Zeit

vom 1. 4.1952 - 31. 3.1953	1.382 I.£ = rd.	4.837 DM
vom 1. 4.1953 - 31. 3.1954	1.757 " " = rd.	4.743 DM

Das für die Besoldungsgruppe des mittleren Dienstes maßgebliche vergleichbare Einkommen nach den Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG hat er danach in dieser Zeit nicht erreicht, wenn das Vergleichseinkommen zugrundegelegt wird, das für Personen ohne Altersversorgung gilt (jährlich 4.860 DM bzw. 5.940 DM). Das ist auch zwischen den Parteien nicht streitig. Sie streiten lediglich darüber, ob der Kläger einen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung und damit eine Altersversorgung hat oder nicht.



Maßgebend für die Entscheidung dieser Frage sind die Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes (AnVG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I, S. 93). Nach § 25 AnVG erhält der Versicherte ein Altersruhegeld, wenn er 65 Jahre alt geworden ist, sofern er die Wartezeit erfüllt hat. Letzteres ist der Fall, wenn er eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat. Anrechnungsfähige Versicherungszeiten sind nach § 27 AnVG

- a) Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten),
- b) Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 28 AnVG (Ersatzzeiten).

Das Berufungsgericht hat - insoweit ersichtlich die Feststellungen des Landgerichts übernehmend - angenommen, daß der Kläger hiernach bei Hinzurechnung der Ersatzzeiten die Wartezeit erfüllt hat. Auch das ist unter den Parteien nicht streitig.

Daß der Kläger sich im Ausland aufhält, ist nach der jetzt geltenden Regelung für das Bestehen seines Anspruchs unerheblich. Ein Aufenthalt im Ausland kann jedoch nach näherer Maßgabe der §§ 94 ff AnVG zur Folge haben, daß seine Rente ruht. Nach § 94 Abs. 1 AnVG ruht die Rente, solange der Berechtigte weder Deutscher i. S. des Art. 116 Abs. 1 noch früherer deutscher Staatsangehöriger i. S. des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG ist und sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält.

Der Kläger hält sich seit Januar 1935 in Palästina bzw. in Israel auf. In seinem Entschädigungsantrag vom 10. Mai 1956 hat er angegeben, daß er früher die deutsche, jetzt aber die israelitische Staatsangehörigkeit besitze. Das Berufungsgericht hat keine Feststellung darüber getroffen, wann und wodurch er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und die israelitische bzw. die palästinensische erworben habe. Falls er die deutsche Staatsangehörigkeit durch die 11. DVO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 und nicht bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Erwerb der palästinensischen Staatsangehörigkeit verloren hat, so wäre er früherer Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG. Aber auch in diesem Falle würde sein Anspruch aus der Rentenversicherung gemäß § 96 AnVG während seines Aufenthalts im Ausland ruhen, unabhängig davon, ob dieser Aufenthalt ein freiwilliger oder ein unfreiwilliger wäre. Eine Ausnahme von dieser Regelung würde gemäß § 97, § 98 Abs. 2 AnVG nur gelten, soweit die Rente auf die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Versicherungsjahre entfallen würde oder der Kläger die anzurechnenden Beitragszeiten überwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt hätte. Zu den Versicherungsjahren in diesem Sinne zählen auch die Ersatz- und Ausfallzeiten (§§ 35, 36 AnVG), die auf Grund einer Versicherung oder rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit oder Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anrechenbar sind. Der Kläger ist jedoch, wie sich aus den im Berufungsurteil in Bezug genommenen Akten der Entschädigungsbehörde (insbesondere Bl. 5 daselbst) ergibt, vor seiner Auswanderung nach Palästina nur außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik und Westberlins beschäftigt gewesen. Die Zeiten, für die er auf Grund dieser Beschäftigung Beiträge geleistet hat, sind deshalb nach § 102 AnVG keine Beitragszeiten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind. Demgemäß würde

eine ihm zu gewährende Rente nicht eine solche sein, die gemäß § 97, § 98 Abs. 2 AnVG ausnahmsweise trotz der grundsätzlichen Ruhensbestimmung des § 96 AnVG in gewissem Umfange ins Ausland zu zahlen wäre.

Eine Rentenzahlung des Klägers ins Ausland könnte vielmehr nur nach Maßgabe des § 100 AnVG erfolgen. Bei den Rentenzahlungen auf Grund dieser Bestimmung handelt es sich jedoch, wie der Senat in seinem Urteil vom 19. Oktober 1960 - IV ZR 121/60 -, RzW 1961, 125 Nr. 21, näher dargelegt hat, um Kann-Leistungen, also um Leistungen, deren Gewährung im Ermessen des Versicherungsträgers liegt, die dieser somit auch lediglich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewähren kann und die deshalb nicht als "angemessene" oder "hinreichend sichergestellte" Altersversorgung des Verfolgten im Sinne der §§ 75 Abs. 2, 92 BEG, §§ 12 Abs. 2, 29 3.DV-BEG angesehen werden können. Trotz der Aussicht auf eine Kann-Leistung dieser Art ist daher dem Verfolgten bei der Berechnung der Kapitalentschädigung der Versorgungszuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG zu gewähren, es sei denn, daß solche Leistungen verbindlich zugesprochen sind. Bei der Gewährung des Zuschlags ist allerdings dessen spätere Rückzahlung für den Fall vorzubehalten, daß später tatsächlich Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewirkt werden.

Diese in der angeführten Entscheidung erörterten Gesichtspunkte sind, wie der Senats bereits in seinem Urteil vom 21. Juni 1961 - IV ZR 29/61 - ausgesprochen hat, auch zu beachten, sofern der Versorgungszuschlag für die Höhe des Vergleichseinkommens erheblich ist, bei dessen Erreichung der Verfolgte in der Regel eine ausreichende Lebensgrundlage wieder erlangt hat. Denn Sinn und Zweck dieses Zuschlags sind wie bei der Berechnung der Kapitalentschädigung

auch hier, für die etwa fehlende Alters- und Hinterbliebenenversorgung einen Ausgleich zu gewähren. Allerdings ist hierbei ein wesentlicher Unterschied zu beachten. Bei der Feststellung des Entschädigungszeitraumes auf der Grundlage des Vergleichseinkommens ist maßgebend, was der Verfolgte tatsächlich wiedererlangt hat. Die Frage, ob die Alters- und Hinterbliebenenvorsorge durch eine gesetzliche Rentenversicherung hinreichend sichergestellt ist, kann deshalb nur dann bejaht werden, wenn bereits feststeht, daß der Verfolgte einen gesicherten, realisierbaren Anspruch aus der deutschen Rentenversicherung hat. Solange das nicht feststeht, ist die Frage, ob er eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat, danach zu beantworten, ob er das bei Hinzurechnung des Versorgungszuschlags maßgebende Vergleichseinkommen erreicht hat. Dabei ist es jedoch nicht möglich, für den Fall, daß der Verfolgte später doch eine Rente erhält und sich dann herausstellt, daß der Entschädigungszeitraum auf Grund eines unberechtigterweise um den Zuschlag überhöhten Vergleichseinkommens zu weit erstreckt ist, den Widerruf der zuviel gezahlten Leistungen vorzubehalten. Die Zulassung eines solchen Widerrufs wäre hier weder mit dem Wortlaut des Gesetzes noch mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit vereinbar. Sie hätte zur Folge, daß die Dauer des Entschädigungszeitraums bis zur Entscheidung über die Rentenzahlung in der Schwebe bliebe. Die Entschädigungsbehörde könnte deshalb in solchen Fällen nur vorläufige Bescheide erteilen und den endgültigen Bescheid erst erlassen, wenn feststeht, ob die Kann-Leistungen tatsächlich gewährt werden oder nicht.

Nach allem hatte der Kläger im vorliegenden Falle eine ausreichende Lebensgrundlage erst bei Erreichung eines um den Versorgungszuschlag erhöhten Vergleichseinkommens, d. h. erst für die Zeit nach dem 31. Dezember 1953 erlangt. Die

Entschädigungsbehörde hat also auf Grund ihrer Annahme, daß der Kläger bereits am 31. März 1953 eine ausreichende Lebensgrundlage wiedererlangt habe, den Entschädigungszeitraum um 21 Monate zu gering bemessen. Das Urteil des Oberlandesgerichts, das dem Kläger auch für diesen Zeitraum eine Entschädigung zuerkannt hat, ist deshalb zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr. Loewenheim

Dr. Graf